



Brüssel, den 12. Dezember 2014
(OR. en)

16865/14
ADD 1

MI 998
CHIMIE 48
ENV 992
COMPET 675
ENT 299

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 11. Dezember 2014
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D035742/03 ANNEX 1
Betr.: ANHANG der VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom XXX
zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung,
Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Blei
und seiner Verbindungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D035742/03 ANNEX 1.

Anl.: D035742/03 ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D035742/03
[...](2014) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION
vom **XXX****

**zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung
chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Blei und seiner Verbindungen**

DE

DE

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird Spalte 2 des Eintrags 63 wie folgt geändert:

1) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bis zum 9. Oktober 2017 nimmt die Kommission eine Neubewertung der Absätze 1 bis 5 dieses Eintrags im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vor; dabei wird auch die Verfügbarkeit von Alternativen und die Migration von Blei aus den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen berücksichtigt und dieser Eintrag gegebenenfalls entsprechend geändert.“

2) Folgende Absätze werden angefügt:

„	<p>7. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt und diese Erzeugnisse bzw. die zugänglichen Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten.</p> <p>Dieser Grenzwert gilt nicht, wenn die Freisetzungsraten von Blei aus einem solchen Erzeugnis oder den zugänglichen Teilen eines Erzeugnisses, seien sie beschichtet oder nicht, $0,05 \mu\text{g}/\text{cm}^2$ pro Stunde (entspricht $0,05 \mu\text{g}/\text{g}/\text{h}$) nachweislich nicht überschreitet und – bei beschichteten Erzeugnissen – die Beschichtung ausreicht, damit diese Rate für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung des Erzeugnisses nicht überschritten wird.</p> <p>Für die Zwecke dieses Absatzes gilt, dass ein Erzeugnis oder ein zugänglicher Teil eines Erzeugnisses von Kindern in den Mund genommen werden kann, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt oder wenn das Erzeugnis bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstehendes Teil dieser Größe aufweist.</p> <p>8. Absatz 7 gilt jedoch nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Schmuckwaren gemäß Absatz 1;b. Kristallglas gemäß Anhang I (Kristallglasarten 1, 2, 3 und 4) der Richtlinie 69/493/EWG des Rates¹;c. nicht synthetische oder rekonstituierte Edel- und
---	---

¹ Richtlinie 69/493/EWG des Rates vom 15. Dezember 1969 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas (ABl. L 326 vom 29.12.1969, S. 36).

	<p>Schmucksteine (KN-Code 7103 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates²), sofern sie nicht mit Blei oder Bleiverbindungen oder Gemischen, die diese Stoffe enthalten, behandelt wurden;</p> <p>d. Email, definiert als verglasbare Gemische aus dem Schmelzen, Verglasen oder Sintern von Mineralien bei Temperaturen von mindestens 500 °C;</p> <p>e. Schlüssel und Schlosser einschließlich Vorhängeschlössern;</p> <p>f. Musikinstrumente;</p> <p>g. Erzeugnisse und Teile von Erzeugnissen, die Messinglegierungen enthalten, sofern der Bleigehalt (in Metall) im Messing 0,5 % des Gewichts nicht überschreitet;</p> <p>h. die Spitzen von Schreibgeräten;</p> <p>i. Devotionalien;</p> <p>j. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen;</p> <p>k. Erzeugnisse im Anwendungsbereich der:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Richtlinie 94/62/EG; (ii) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004; (iii) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*; (iv) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**. <p>9. Bis zum 1. Juli 2019 nimmt die Kommission eine Neubewertung von Absatz 7 und Absatz 8 Buchstaben e, f, i und j dieses Eintrags im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vor; dabei werden auch die Verfügbarkeit von Alternativen und die Migration von Blei aus den in Absatz 7 genannten Erzeugnissen sowie die Anforderungen an die Unversehrtheit der Beschichtung berücksichtigt, und dieser Eintrag wird gegebenenfalls entsprechend geändert.</p> <p>10. Absatz 7 gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die vor dem [ersten Tag des 13. Monates nach Inkrafttreten] erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <hr/> <p>* Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug</p>
--	--

² Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

	<p>(ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).</p> <p>** Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).“</p>
--	---